

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

**668. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Digitale Transformation“ (Zuvor: „Digitale Transformation BSc (CE)“)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium Digitale Transformation an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu den fachlichen Kompetenzen des Feldes sowie zu universellen Kompetenzen und transdisziplinären Kompetenzen zu bieten. Die Studierenden erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Darüber hinaus werden die Studierenden in Trendforschung und Methoden der Transformation geschult, um zielgerichtete Veränderungen von Geschäftsmodellen zu gestalten.

Ein zentrales Studienziel ist die Vermittlung von Fachkompetenzen in den Bereichen Management, Technologie und Organisation. Die Studierenden erlernen die notwendigen technischen Fähigkeiten, um digitale Technologien und Systeme zu verstehen und in strategischen Kontexten für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen einzusetzen. Sie erwerben zudem Kenntnisse in organisationalen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die erfolgreiche Implementierung von Digitalisierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Neben den fachlichen Fähigkeiten legt das Weiterbildungsstudium großen Wert auf die Vermittlung von universellen und transdisziplinären Kompetenzen. Die Studierenden entwickeln Fähigkeiten in den Bereichen Selbstmanagement, Kommunikation, Analyse und Kollaboration, um erfolgreich in der digitalen Welt agieren zu können. Die transdisziplinären Kompetenzen befähigen die Absolvent_innen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen. Die Studierenden erwerben zudem wichtige soziale und gesellschaftliche Kompetenzen, um ethische, nachhaltige und inklusive Lösungen für die Herausforderungen der digitalen Transformation zu entwickeln.

Das Qualifikationsprofil des Weiterbildungsstudiums Digitale Transformation an der Universität für Weiterbildung Krems bereitet Studierende darauf vor, als Expert_innen in der

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

Gestaltung und Umsetzung des digitalen Wandels tätig zu werden. Die Absolvent_innen verfügen über umfassende fachliche, universelle und transdisziplinäre Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, in verschiedenen Branchen sowie Unternehmen und Organisationen im Kontext der Digitalisierung zielgerichtet und bedarfsgerecht zu agieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die technischen Grundlagen und wirtschaftlichen Dimensionen der digitalen Transformation erklären.
- Entscheidungsgrundlagen in Form von empirischen Daten und kreativen Analyseprozessen aufbereiten, um Digitalisierungsvorhaben mitzugestalten.
- die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse im organisationalen Kontext unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen planen.
- die Auswirkungen von digitalen Transformationsprozessen auf betroffene Organisationen und auf involvierte Personen evaluieren.
- nachhaltige Transformationskonzepte entwickeln und dabei ethische und gesellschaftliche Implikationen der Digitalisierung sowie Diversitätsaspekte berücksichtigen.
- innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation sowie der Vermittlung digitaler Kompetenzen in multidisziplinären Teams entwickeln.
- ihre Entscheidungen im Prozess der Lösungsfindung für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar begründen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder Qualifikation auf NQR-Niveau V oder Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit einschlägiger Weiterbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
(3) Im Aufnahmegespräche nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den Modulen A) der universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, B) den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und C) den transdisziplinären und lösungsorientierten Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende Module sind verpflichtend zu wählen:

Module	ECTS-Punkte
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Soziale Kompetenzen	6
Digitale Kompetenzen I	6
Digitale Kompetenzen II	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I ^{*,**}	6
Gesellschaftliche Kompetenzen II ^{*,**}	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Selbstmanagement, Führung und Achtsamkeit ^{*,**}	6
Kommunikative Kompetenzen [*]	6
Analytische Kompetenzen	6
Summe	60

B) Fachspezifische Kompetenzen

Es sind verpflichtend 3 Module zu je 6 ECTS-Punkten und 3 Certified Programs zu je 24 ECTS-Punkten zu wählen. Es ist eine Wahl zwischen den Certified Programs „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“ und „Datenmanagement – Data Steward“ zu treffen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3). Das Angebot der CPs richtet sich nach der Mindestteilnehmer_innenzahl.

Module	ECTS-Punkte
Einführung in die Digitale Transformation	6
Design Thinking für die Gestaltung der Digitalen Transformation ^{*,**}	6
Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalen Transformation	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Technische Grundlagen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ***	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Organisationale Dimensionen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ***	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. (Wahl) *,**	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Datenmanagement – Data Steward“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. (Wahl) *,**	24
Summe	90

C) Transdisziplinäre und lösungsorientierte Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. ***	21
Bachelorarbeit ***	9
Summe	30

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

*** Modul mit Bezug zu Internationalisierung oder Möglichkeiten für Mobilitäten

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Prüfungen, die in den eingebundenen Modulen der in diesem Curriculum referenzierten Studien festgelegt sind.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

- b) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- c) Abfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Bachelorarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in §7 beschriebenen Module positiv beurteilt sind.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 60/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.